

voll entsprechende Feier des Sonntags in allen Ländern eine Grundlage geschaffen werden könnte, durch die die Völker in gegenseitigem Verständnis, in Nächstenliebe und Gerechtigkeit innerlich einander wieder näherkämen. Es sind alle angesprochen, Katholiken und Protestanten.

Pastoralfragen

Kommunionempfang am Karsamstag und Ostersonntag. Aus Buenos Aires geht uns folgende Anfrage zu: „In Buenos Aires ist die Uhr um etwa eine Stunde zurückgestellt. Die natürliche Mitternacht liegt je nach dem Längengrad etwas vor oder nach ein Uhr. Nun hatten einige entschieden: Wer vor Mitternacht, d. h. bis ein Uhr, kommuniziert (am Karsamstag), darf, vorausgesetzt, daß er nichts zu sich genommen hat, was das Fasten bricht, auch am Ostersonntag kommunizieren. Die anderen stellten sich auf den Standpunkt, daß der Karsamstag weder eine liturgische Meßfeier noch Kommunion kenne, die Kommunion also dem Ostersonntag zuzurechnen sei, auch wenn sie vor ein Uhr nachts empfangen wurde. Sie fingen an, schwankend zu werden, wenn man ihnen vorhielt, daß man das nicht so absolut sagen könne. Denn mit bischöflicher Erlaubnis kann die Feier von 20 Uhr an¹⁾ vorausgenommen werden, und eine Kommunion um neun oder zehn Uhr abends muß doch wohl kirchenrechtlich dem Samstag und nicht dem Sonntag zugerechnet werden. Das gaben sie auch zu, wollten es aber nicht auf die natürliche Zeit (bis ein Uhr nachts) ausgedehnt wissen. Viele Leute kamen in Verwirrung; denn in einer Kirche erklärte man, die Kommunion sei unter diesen Umständen verboten, in einer anderen wurde sie erlaubt und die Erlaubnis von der Kanzel verkündet. Wer hat nun recht? Die Frage bezieht sich auf Argentinien oder Länder, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen. Darf man bei zurückgestellter Zeit am Ostermorgen noch einmal kommunizieren, obwohl man nach 12 Uhr und vor ein Uhr schon kommuniziert hat, da es doch der Vigil- und nicht der Ostergottesdienst war; und wie ist es, wenn die Kommunion vor 12 Uhr empfangen wird, weil mit Erlaubnis die Messe etwa um neun Uhr begonnen wurde?“

1. Can. 858, § 1, bestimmt: „Qui a media nocte ieiunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum²⁾“.

Wonach aber ist die media nox zu bestimmen? Nach der natürlichen, durch den Sonnenstand bestimmten Zeit oder nach der Ortszeit, wenn diese von der natürlichen Zeit abweicht? Can. 33, § 1, sagt: „In supputandis horis diei standum est communi loci usui; sed in . . . ieiunii . . . lege servanda,

¹⁾ Nach dem Decretum generale vom 16. 11. 1955, n. 9, kann der Bischof die Vorverlegung der Osternachtsfeier gestatten; doch darf sie nicht beginnen „ante diem crepusculum, aut certe non ante solis occasum“.

²⁾ Dieser Paragraph ist durch die Neuregelung der eucharistischen Nüchternheit überholt, kann aber als Ausgangspunkt für die Bestimmung der media nox dienen.

licet alia sit usualis loci supputatio, potest quis sequi loci tempus aut locale sive verum sive medium, aut legale sive regionale sive aliud extraordinarium.“ (Bei Berechnung der Tagesstunden soll man sich an den allgemeinen Ortsbrauch halten; aber bei der privaten Zelebration der hl. Messe, bei der privaten Rezitation des Stundengebetes, beim Empfang der hl. Kommunion und bei der Beobachtung des Nüchternheits-, Fasten- und Abstinenzgebotes kann man vom Ortsbrauch abgehen und einer beliebigen, am Orte geltenden Zeit folgen, und zwar entweder der Ortszeit, sowohl der wahren als auch der mittleren, oder einer gesetzlichen Zeit, sei es einer Regionalzeit oder einer anderen außerordentlichen Zeit). Nach dem Kirchenrecht kann man sich somit auch bei Bestimmung der media nox sowohl nach der ortsüblichen als auch nach der natürlichen Zeit richten. Im angegebenen Falle ist die Ortszeit der natürlichen um etwa eine Stunde voraus, so daß nach der natürlichen Zeit die Mitternacht erst eintritt, wenn die Uhr bereits ein Uhr nachts zeigt.

2. Kann also der Gläubige, der während der Ostervigilfeier die hl. Kommunion empfangen hat, am Ostersonntag nochmals kommunizieren?

Betreffs des Zelebranten bestimmt die *Instructio de Ordine Hebdomadae Sanctae* instaurato rite peragendo, n. 20, ausdrücklich: „Sacerdotes, qui missam solemnem vigiliae paschalis hora propria celebrant, id est post mediam noctem quae intercedit inter sabbatum et dominicam, possunt ipso dominico die Resurrectionis missam festivam celebrare, atque etiam, si indultum habeatur, his aut ter“. Diese Ausnahmebestimmung für den Zelebranten war wohl deshalb nötig, da sonst in manchen Kirchen am Sonntag selbst kein Gottesdienst sein könnte. Das bonum commune forderte eine solche Ausnahme.

Betreffs der Kommunikanten aber enthält weder das *Decretum generale* noch die *Instructio* irgendeine Sonderbestimmung. Es ist deshalb anzunehmen, daß für die Kommunikanten die diesbezüglichen Weisungen des *Codex Iuris canonici* gelten. Dieser aber sagt: „Nemini liceat sanctissimam Eucharistiam recipere, qui eam eadem die iam receperit . . .“ (can. 857). Wer also in der Osternachtfeier vor Mitternacht die hl. Kommunion empfangen hat, kann zweifelsohne am Ostersonntag nochmals kommunizieren; denn er hat noch nicht „eadem die“ kommuniziert; nicht aber, wer die Kommunion erst nach Mitternacht empfing; denn der Ostertag beginnt mit 12 Uhr nachts, er hat also schon „eadem die“ die hl. Kommunion empfangen. Nur darauf kommt es an, ob jemand die Kommunion vor oder nach Mitternacht empfangen hat. Dem Buchstaben des Gesetzes nach wäre es auch gestattet, daß jemand bei der Osternachtfeier in den Abendstunden kommuniziert und dann nochmals bei der Osternachtfeier in einer anderen Kirche nach Mitternacht.

Da in Argentinien die Mitternacht nach der natürlichen Zeit erst eintritt, wann es nach der Ortszeit bereits ein Uhr ist, können die, die vor ein Uhr nachts kommunizierten, auch am Ostersonntag nochmals zum Tische des Herrn gehen; denn nach der natürlichen Zeit haben sie noch am Karsamstag kommuniziert, also nicht „eadem die“ wie am Ostersonntag. Um zu ver-

meiden, daß in den einzelnen Kirchen eine verschiedene Praxis angewendet wird und so die Gläubigen verwirrt werden, dürfte es sich empfehlen, daß die vorgesetzte kirchliche Behörde diesbezügliche einheitliche Weisungen erläßt.

3. Für das Nüchternheitsgebot während des Triduum Sacrum gelten sowohl für den Zelebranten als auch für den Kommunikanten die Bestimmungen des Motuproprio „Sacram Communionem“ vom 19. März 1957: drei Stunden zuvor Enthaltung von festen Speisen und Alkohol, eine Stunde zuvor von nichtalkoholischen Getränken. Nunmehr sind zur Beobachtung dieser Nüchternheit auch jene verpflichtet, die bei der Osternachtfeier nach Mitternacht kommunizieren.

Linz a. d. D.

Karl Forstinger

Mitteilungen

Die Lichtfeier der Osternacht als Brücke zwischen Ost- und Westkirche. Das ganze politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und religiös-kirchliche Leben der heutigen Menschen ist durch die Spaltung, die der „Eiserne Vorhang“ zwischen Ost und West bewirkt, belastet. Wenn sich Ost und West in Entfremdung und Angst gegenüberstehen, dann ist der letzte Grund dafür darin zu suchen, daß diese Entfremdung nicht erst durch den Kommunismus, sondern schon früher, nämlich durch das Schisma, das seit 900 Jahren die Kirche des Westens und des Ostens trennt, entstanden ist. Diese Zerrissenheit ist für den Westen um so unheilvoller, als er durch die Reformation des 16. Jahrhunderts noch einmal im Glauben gespalten wurde. Und auch diese Spaltung durchdringt alle Gebiete des Lebens.

Wenn die Menschheit vor dem drohenden Untergang gerettet werden soll, dann müssen Brücken gebaut werden. Und es gibt nur eine Möglichkeit zur Rettung, nämlich die, daß man dort mit der Verständigung beginnt, wo die Spaltung ihren Ursprung hat, nämlich auf dem Gebiete der Religion. Erst wenn alle Menschen im Sinne Christi eins, d. h. eine Familie sind, die Gott als ihren Vater, sich selbst als seine Kinder und untereinander als Geschwister erkennen, können die Spaltungen überwunden werden. Dazu haben wir angesichts der Lage in der Welt heute die letzte Chance; diese muß genutzt werden. Nur wenn wir die Einheit religiös begründen, wird sie politisch, sozial und kulturell keine Utopie mehr sein.

Eine religiöse Brücke zwischen der Ost- und Westkirche ist die im wesentlichen gemeinsame Lichtfeier der Osternacht. Vor der Kirchenspaltung war die Osternacht das große gemeinsame Erlebnis der Christenheit. Nur darin bestand ein geringer Unterschied, daß die kleinasiatischen Christen und die Kelten, Briten und Iren ihr Osterfest immer mit dem jüdischen Paschafest feierten, sooft der 14. Tag des Monats Nisan auf einen Sonntag fiel. Erst die Spaltung ließ das große, gemeinsame Erlebnis, das alle Christen einte, in Vergessenheit geraten. Seit sechs Jahren hat die Osternachtfeier als Höhe- und Mittelpunkt des Osterfestes auf Grund ihrer Erneuerung durch Pius XII. bei uns im Westen wieder Eingang gefunden und erfreut sich seitens der Gläubigen großer Sympathie und Wertschätzung.